

Bericht
des Sozialausschusses
betreffend
Vereinfachungsmöglichkeiten in der Pflegedokumentation

[L-2018-456381/2-XXVIII,
miterledigt [Beilage 831/2018](#)]

Das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz legt in § 5 eine Dokumentationspflicht für Gesundheits- und Krankenpflegeberufe fest. Diese Pflegedokumentation sorgt für die Nachvollziehbarkeit und die fachliche Überprüfbarkeit von pflegerischem Handeln. Damit dient sie in erster Linie der Qualitätssicherung in der Pflege und gilt als Beleg für die durchgeführten Pflege- und Betreuungsleistungen. Ein übersichtlicher und definierter Handlungsrahmen im Bereich der Pflegedokumentation schafft für die Beschäftigten Sicherheit und Klarheit. Schließlich dient die Pflegedokumentation unter Umständen auch als Beweismaterial für allfällige Haftungsfragen.

Überschießende Dokumentationsvorgaben und -tätigkeiten, die unter Umständen auf Unsicherheit des Pflegepersonals und deren Vorgesetzten in Bezug auf Haftungsfragen und Dokumentationserwartungen der Angehörigen zurückzuführen sind, können aber gleichzeitig zu einer erheblichen Zusatzbelastung des Pflegepersonals führen, die letztendlich auf Kosten der eigentlichen Pflege- und Betreuungsleistungen erbracht werden müssen. Allein schon auf Grund des demografischen Wandels und der damit verbundenen Herausforderungen im Alten- und Pflegeheimbereich sowie bei den mobilen Diensten, sollten die Pflege und Betreuung möglichst unbürokratisch gestaltet werden, damit genügend Zeit für die Arbeit mit den Menschen bleibt.

Die unterzeichneten Abgeordneten sind daher der Auffassung, dass die bestehenden gesetzlichen Dokumentationspflichten sowie die damit zusammenhängenden Richtlinien und Arbeitshilfen im Rahmen der Pflegereform 2020 hinsichtlich ihres Detaillierungsgrades und Umfangs überprüft und überarbeitet werden sollen. Ziel der Überprüfung soll die Deregulierung der Pflegedokumentation und eine damit einhergehende Entlastung der Pflegekräfte sein, wobei für die Pflegekräfte Sicherheit und Klarheit über ihre Dokumentationspflichten und dadurch auch Rechtssicherheit gewährleistet sein muss.

Der Sozialausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:

Die Oö. Landesregierung wird ersucht, sich bei der Bundesregierung im Rahmen der Pflegereform 2020 für eine umfassende Analyse der Dokumentationspflichten im Pflegebereich hinsichtlich deren Aktualität und Notwendigkeit einzusetzen. Ziel soll dabei die Entlastung der Pflegekräfte bei mindestens gleichbleibender Pflege- und Betreuungsqualität und gleichzeitiger Gewährleistung der Rechtssicherheit für die Beschäftigten sein.

Linz, am 17. September 2020

Gisela Peutlberger-Naderer

Obfrau

Berichterstatterin